

## **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

### **UVP-Vorprüfung Az.: 66.33.11-4 Vg. 9297**

Die Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von ca. 200 m in der Gemarkung Gessel, Flur 9, Flurstück 22 mit einem Rohrdurchmesser DN 400 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der betroffene Graben, Gewässer III. Ordnung, dient der Entwässerung der angrenzenden Grundstücke zwischen der Sternstraße und dem Akazienweg und verschiedener Straßenzüge im Bereich der Ortslage Gessel, Stadt Syke. In der überwiegenden Zeit führt der Graben kein Wasser. Der Wasserstand ist stark schwankend und abhängig von Niederschlagsereignissen.

Der Graben liegt innerhalb eines Wohngebiets. Die Vegetation weist in ihrer Artenzusammensetzung keine besonderen Wertigkeiten auf. Da der Graben in der überwiegenden Zeit nicht wasserführend ist, ist keine Habitatqualität für gewässergebundene Organismen erkennbar. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht zu erwarten. Besondere landschaftsprägende Elemente sind nicht betroffen. Auch mit Blick auf die übrigen Schutzgüter sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III b des Wasserschutzgebiets Ristedt. Unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen zur Bauausführung kann eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets vermieden werden.

Übrige in der Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hartrampf